



Teilzonenplan Wilerstrasse/Moosburgweg

1. Ausgangslage

Das Grundstück Nr. 4697 in der Ecke Wilerstrasse/Moosburgweg ist im Eigentum der Stadt Gossau. Es liegt in der Gewerbe-Industriezone. Das südlich angrenzende Grundstück Nr. 2482 ist in Privatbesitz und liegt in der Landwirtschaftszone. Die gemeinsame Parzellengrenze verläuft nicht geradlinig, sondern weist im Westen einen rechtwinkligen Versatz von 10.48 m auf. Der ca. 15 m breite, östliche Streifen der Parzelle Nr. 4697 ist nicht sinnvoll überbaubar und zweckmässig zu erschliessen. Nutzungen sind nur eingeschränkt möglich.

Mit dem Teilzonenplan Wilerstrasse/Moosburgweg ist ein flächengleicher Zonenabtausch vorgesehen, der den Verlauf der Zonengrenze optimiert.

2. Teilzonenplan

Mit dem Teilzonenplan wird die 293 m² grosse Fläche der Gewerbe-Industrie-Zone von Grundstück Nr. 4697 auf Grundstück Nr. 2482 verlagert. Gleichzeitig mit der flächenneutralen Umzonung ist ein Flächenabtausch (Grenzberichtigung) vorgesehen. Dies ist Voraussetzung für die Zonenplanänderung, und die Bereitschaft der beteiligten Grundeigentümerin liegt vor.

Mit dem Teilzonenplan und der Grenzberichtigung ergibt sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine bessere Form des Grundstückes Nr. 2482. Für den westlichen Teil des Grundstückes Nr. 4697 ist ein Kaufinteresse vorhanden. Mit der Erweiterung der GI-Zone im Süden soll für ihn eine gut bebaubare und nutzbare Fläche geschaffen werden. Der östliche Teil des Grundstückes Nr. 4697 ist ein schmaler Streifen und als solcher nur eingeschränkt nutzbar. Denkbar ist eine Nutzung für die Erweiterung des Gewerbebetriebes auf Grundstück Nr. 2481.

3. Verfahren

Der Stadtrat hat den Teilzonenplan Wilerstrasse/Moosburgweg am 16. August 2017 erlassen und öffentlich aufgelegt. Aufgrund einer Einsprache wurde der Teilzonenplan optimiert und am 25. April 2018 ein zweites Mal erlassen. Dagegen wurde keine Einsprache erhoben.

Ein Teilzonenplan unterliegt nach Art. 10 lit. c) Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig (Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat unterbreitet den Teilzonenplan zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird dieser dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag

Der Teilzonenplan Wilerstrasse/Moosburgweg wird gemäss Planbeilage erlassen.

Stadtrat

Planbeilage

Teilzonenplan Wilerstrasse/Moosburgweg vom 25. April 2018.